

Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation
(§ 13 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt)

Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen bei

1. der Lieferung,
2. der Erbringung von Bauleistungen und
3. der Erbringung von Dienstleistungen.

Folgenden Waren und Warengruppen sind zum Beispiel betroffen:

1. Bekleidung, zum Beispiel Arbeitsbekleidung, Uniformen;
2. Stoffe und Textilwaren, zum Beispiel Vorhangstoffe, Teppiche;
3. Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle;
4. Spielwaren;
5. Naturkautschuk-Produkte, wie zum Beispiel Einmal-/ Arbeitshandschuhe, Reifen;
6. Lederwaren;
7. Produkte aus Holz;
8. Natursteine;
9. Agrarprodukte, zum Beispiel Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft.

Enthält die Leistung oder Lieferung derartige Produkte, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet werden oder wurden?

Ja Nein

Falls ja, ist folgende Erklärung erforderlich:

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, den Auftrag ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter § 13 Abs. 1 und Abs. 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt genannten ILO Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.

Soweit Bau-, Liefer-, oder Dienstleistungen in Bezug auf die vorgenannten Waren/ Warengruppen aus den relevanten Herstellungsländern auf Nachunternehmer übertragen werden, hat der Auftragnehmer auf die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen bei dem Nachunternehmer hinzuwirken.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)